

Bei der nachfolgenden Satzung handelt es sich um eine Lesefassung, die den Stand der zuletzt angegebenen Änderung beinhaltet. Ältere – nicht mehr gültige – Inhalte wurden überschrieben oder entnommen. Der Abdruck erfolgt ohne Gewähr. Verbindlich sind nur die in den amtlichen Bekanntmachungen veröffentlichten Satzungsinhalte.



Gebührensatzung vom 14.01.2022 über die Inanspruchnahme der Friedhöfe der Stadt Marienmünster – Friedhofsgebühren- satzung (FHGebS)

in der Fassung der Änderungssatzungen:

1. Änderungssatzung vom 25.04.2024

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), Zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916, in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Marienmünster in seiner Sitzung am 15.12.2021 (1. Änderung 23.04.2024) nachstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Marienmünster beschlossen.

§ 1 Friedhofsbenutzung

Für die Inanspruchnahme der Friedhöfe der Stadt Marienmünster und ihrer Einrichtungen einschließlich der aus Anlass einer Bestattung zu erbringenden Dienstleistungen sowie für die Überlassung von Nutzungsrechten an Grabstätten erhebt die Stadt Marienmünster Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller bzw. sein Auftraggeber verpflichtet. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrage mehrerer Personen gestellt, so haften diese als Gesamtschuldner.

§ 3 Entrichtung der Gebühren

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung. Die Gebühren sind einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

(2) Zur Vermeidung von Härten können die Gebühren entsprechend der Abgabenordnung gestundet oder erlassen werden.

§ 4 Beisetzungsgebühren

(1) Für die Beisetzung werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|----------|
| a) bei Reihengrabstätten für Verstorbene bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres | 831,00 € |
| b) bei Reihengrabstätten für Verstorbene ab Vollendung des 5. Lebensjahres | 953,00 € |
| c) bei Doppel-, Dreier-/Vierergrabstätten | 953,00 € |
| d) bei Urnenbeisetzung | 463,00 € |
| e) im Kolumbarium | 309,00 € |

(2) Für die in Absatz 1 genannten Gebühren werden folgende Leistungen gewährt:

- a) Ausheben und Wiederverfüllen des Grabes
- b) die erste Herrichtung des Grabhügels ohne Bepflanzung
- c) Gestellung des Wagens zur Überführung der Leiche von der Leichenhalle bis zum Grab

(3) Die Mehrkosten für Bestattungen außerhalb der Regelbestattungszeiten gemäß § 9 Abs. 4 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Marienmünster werden nach tatsächlichen Kosten abgerechnet.

(4) Die Erstellung der Kammervorblendeplatte im Kolumbarium einschließlich der Beschriftung sowie die Ergänzung eines weiteren Namens werden nach tatsächlichen Kosten abgerechnet.

§ 5

Nutzungsgebühr für Reihengräber und Kolumbarien

Für das Nutzungsrecht an Einzelgrabstätten (Reihengrabstätten mit einer Ruhefrist von 20 bzw. 25 Jahren) bzw. Urnenkammern im Kolumbarium (Ruhefrist 20 Jahre) werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|------------|
| a) für ein Reihengrab für Verstorbene bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres | 751,00 € |
| b) für ein Reihengrab für Verstorbene ab Vollendung des 5. Lebensjahres | 1.044,00 € |
| c) für ein Urnenreihengrab | 751,00 € |
| d) für anonyme Urnenreihengrabstätten | 584,00 € |
| e) für ein Rasenreihengrab | 1.357,00 € |
| f) für ein Urnenrasenreihengrab | 919,00 € |
| g) für eine Urnenkammer im Kolumbarium | 1.086,00 € |

Für die Verlängerung des Nutzungsrechts beträgt die Gebühr pro Jahr der Verlängerung:

- | | |
|--|---------|
| a) für einen Urnenplatz im Kolumbarium | 54,00 € |
|--|---------|

§ 6

Nutzungsgebühren für Doppel-, Dreier- und Vierergrabstätten

(1) Für den Erwerb des Nutzungsrechts an einer Doppel-, Dreier- oder Vierergrabstätte sowie an einem Urnendoppelgrab (Nutzungsrecht 20 bzw. 25 Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung) werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--------------------|------------|
| a) Doppelgrab | 1.577,00 € |
| b) Dreiergrab | 1.787,00 € |
| c) Vierergrab | 1.997,00 € |
| d) Urnendoppelgrab | 1.156,00 € |

Für die Verlängerung des Nutzungsrechts (z.B. zur Angleichung an die Ruhefrist des zuletzt Verstorbenen) beträgt die Gebühr pro Jahr der Verlängerung:

| | |
|----------------------------|---------|
| a) für das Urnendoppelgrab | 46,00 € |
| b) für das Doppelgrab | 63,00 € |
| c) für das Dreiergrab | 71,00 € |
| d) für das Vierergrab | 79,00 € |

Eine Verlängerung ist nur für für mindestens 5 volle Jahre möglich.

(2) Wird ein erworbenes Nutzungsrecht nicht voll in Anspruch genommen, so werden die Gebühren grundsätzlich nicht erstattet.

§ 7

Gebühren für das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Urnen

Für die Umbettung innerhalb eines Friedhofes, die Ausgrabung einer Leiche zur Obduktion oder zur Beisetzung auf einem anderen Friedhof sind der Stadt Marienmünster die tatsächlich entstandenen Kosten zu ersetzen.

Im Falle der Aufgabe einer Grabstätte auf Grund einer Umbettung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Grabstättengebühren, auch wenn die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.

§ 8

Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapellen, der Leichenhallen

Die Gebühr für die Benutzung einer Friedhofskapelle sowie der Leichenhalle beträgt

| | |
|---|----------|
| a) für die Nutzung der Kapelle für eine Trauerfeier | 290,00 € |
| b) für die Nutzung der Leichenhalle pro Tag | 95,00 € |

§ 9

Gebühr für die Erteilung von Grabmalgenehmigungen

Für das Erteilen einer Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 71,00 € erhoben.

§ 10

Zusätzliche Leistungen

Aufwände für Leistungen der Stadt Marienmünster oder von ihr beauftragter Dritter, für die nach dieser Satzung keine Gebühren erhoben werden, werden nach tatsächlichen Kosten abgerechnet.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 25.04.2024 tritt am 01.05.2024 in Kraft.